

Allgemeine Geschäftsbedingungen – eza! Service GmbH

1. Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der eza! Service GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Sollte es sich bei unserem Vertragspartner um ein Unternehmer handeln, so gelten diese Bedingungen als angenommen spätestens mit der Entgegennahme der Leistung. Gegenbestätigungen unseres Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Bei Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den speziellen Bedingungen der eza! Service GmbH für bestimmte Lieferungen, Leistungen und Angebote, gehen die speziellen Bedingungen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2. Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote von eza! Service GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch eza! Service GmbH.

Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Veranstaltung von eza! Service GmbH kann durch Einsendung einer vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldung, adressiert an eza! Service GmbH oder Online über die Homepage erfolgen, wodurch der Anmelder die eza! Service GmbH als seinen Vertragspartner anerkennt.

Die Anmeldung gilt erst mit Eingang bei der eza! Service GmbH als zugegangen und ist bis zur Zulassung aber längstens bis einen Monat vor der Veranstaltung für den Anmelder bindend. Über die Zulassung oder Nichtzulassung wird der Anmelder schriftlich benachrichtigt.

Mit der Anmeldung erkennt der Anmelder die jeweils gültige Fassung der Teilnehmerrichtlinien der eza! Service GmbH und die Hausordnung der jeweiligen Veranstaltungsorte an. Auf schriftliche Anfrage werden diese Dokumente gerne übersandt.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

Die Mitarbeiter von eza! Service GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Es werden seitens eza! Service GmbH nur schriftliche Willenserklärungen bearbeitet. Sämtliche Rechtsgeschäfte mit eza! Service GmbH bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Einhaltung der Schriftform. Die diese Schriftform erfüllenden Dokumente können auch per Telefax oder E-Mail an eza! Service GmbH übermittelt werden.

Namens- oder Firmenänderungen machen eine Neuanmeldung erforderlich.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu einer Veranstaltung oder auf Leistungen von eza! Service GmbH besteht nicht.

Werden Rechnungen auf Wunsch der Vertragspartner an einen dritten Adressiert, so wird das bestehende Vertragsverhältnis dadurch nicht berührt.

3. Wirtschaftlicher Träger, Organisation und Veranstalter

Ist die eza! Service GmbH, Burgstraße 26, 87435 Kempten (Allgäu)

4. Namensveröffentlichung, Datenspeicherung

Mit Übersendung seines Angebotes auf Abschluss eines Vertrages / Teilnahme an einer Veranstaltung erteilt der Einsender/Teilnehmer gegenüber eza! Service GmbH seine Zustimmung mit der Veröffentlichung seines Namens und/oder seiner Firma, mit der Verwendung von allen Daten, die er eza! Service GmbH mitgeteilt hat, sowie mit der Erstellung und Verwendung von Bilddokumentationen der Veranstaltung die u.a. den Einsender/Teilnehmer zeigen, wobei die Urheberrechte ausschließlich bei eza! Service GmbH liegen. Ebenso erteilt er seine Zustimmung mit der Speicherung seines Namens bzw. der Firma sowie aller Daten, die er eza! Service GmbH mitgeteilt hat, einschließlich Bild-dokumentationen, die den Einsender/ Teilnehmer abbilden, auf einem magnetischen, optischen und/oder elektronischem Medium durch eza! Service GmbH und der Energie- und Umweltzentrum Allgäu gemeinnützige GmbH.

5. Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen von eza! Service GmbH 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Ist Gegenstand der Vereinbarung die Zulassung des Vertragspartners zu einer Veranstaltung und erfolgt diese Zulassung erst vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, ist der Rechnungsbetrag sofort zur Zahlung fällig. Erst mit Gutschrift der sämtlichen dem Vertragspartner in Rechnung gestellten Gebühren etc. wird die Zulassung des Vertragspartners zu einer Veranstaltung von eza! Service GmbH rechtswirksam (=aufschiebende Bedingung).

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn eza! Service GmbH über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

Der Vertragspartner von eza! Service GmbH ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung und Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.

6. Haftung und Verjährung

Schadensersatzansprüche sind unabhängig vom Rechtsgrund und von der Art der Pflichtverletzung, einschl. unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von eza! Service GmbH vorliegt.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet eza! Service GmbH für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, wegen von Dritten erlittenen Schäden sowie auf sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von eza! Service GmbH garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade den Vertragspartner gegen solche Schäden abzusichern.

Soweit die Haftung von eza! Service GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von eza! Service GmbH. Ansprüche der Vertragspartner gegen eza! Service GmbH, gleich auf welchem Rechtsgrund diese beruhen, verjähren in einem Kalenderjahr nach Erbringung der Leistung seitens eza! Service GmbH bzw. nach Ende der Veranstaltung, soweit nicht Ansprüche aus vorsätzlichem Verhalten von eza! Service GmbH oder des Veranstalters betroffen sind. Ansprüche des Vertragspartners gegen eza! Service GmbH wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von eza! Service GmbH, eines gesetzlichen Vertreters von eza! Service GmbH oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

eza! Service GmbH übernimmt für den Inhalt von Energieberatungen, die im eza!-Haus, in einer seiner Beratungsstellen, auf Messen oder sonstigen Veranstaltungen stattfinden keinerlei Haftung.

7. Rücktritt/Stornierung/Änderungen

eza! Service GmbH kann vom Vertrag einseitig zurücktreten, wenn Angaben des Vertragspartners falsch waren. Zulassungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn das in Ziffer 5.1 niedergelegte Zahlungsziel mehr als 7 Kalendertage überschritten ist. Dabei entstehen für den Vertragspartner von eza! Service GmbH Folgekosten die dem jeweils abgeschlossenen Vertrag im Einzelnen zu entnehmen sind. eza! Service GmbH behält sich das Recht vor eine Veranstaltung abzusagen, insbesondere wenn die jeweils von eza! Service GmbH bekannt gegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. eza! Service GmbH behält sich weiter das Recht vor die gesamte Veranstaltung oder einzelne Teile räumlich und/oder zeitlich zu verlegen oder zu ändern. Bei einer kompletten Stornierung der Veranstaltung werden, es sei denn es liegt höhere Gewalt vor, die bereits gezahlten Teilnahmegebühren zurückerstattet oder nach Wahl von eza! Service GmbH eine Gutschrift ausgestellt, die für die Teilnahme an einer anderen Veranstaltung von eza! Service GmbH eingelöst werden kann. Im Fall der Absage aufgrund behördlicher Anordnungen wegen der Corona Pandemie gilt die Rücktritts- und Erstattungsregelung der Nr. 15. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von eza! Service GmbH.

8. Urheberrechte

Die veranstaltungsbezogenen Vorträge und Dokumentationen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne Einwilligung von eza! Service GmbH und der jeweiligen Referentinnen/Referenten vervielfältigt, verbreitet oder gewerblich genutzt werden, es sei denn, das Urheberrecht erlaubt dies ausdrücklich. Für alle im Zeitraum der Veranstaltung beabsichtigten Film- und Tonmitschnitte muss vorab die Genehmigung von eza! Service GmbH bzw. des jeweiligen Urhebers eingeholt werden. Photographien sind unter Berücksichtigung Rechte Dritter in angemessenem Umfang für private Zwecke gestattet.

Für etwaige inhaltliche Unrichtigkeit der Vorträge und Dokumentationen übernimmt eza! Service GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

9. Schriftform, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Nebenabreden sowie Änderungen und/oder Ergänzungen bestehender Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht hierauf. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Übermittlung durch Fax-Schreiben oder E-Mail erfolgt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kempten (Allgäu).

Für die Rechtsbeziehung aus und im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein bzw. werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Regelung werden die Parteien eine Regelung vereinbaren, die den gewünschten Regelungsinhalt der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

eza! Service GmbH

Telefon 0831 960286 - 10

Telefax 0831 960286 - 90

info@eza.eu

Spezielle Vertragsbestimmungen für Veranstaltungen – eza! Service GmbH

11. Haftung

Der Vertragspartner von eza! Service GmbH bzw. dessen Beauftragten sowie Erfüllungsgehilfen haften für alle Schäden, die durch deren Verhalten, insbesondere Teilnahme, bei eza! Service GmbH und/oder Dritten verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf den Veranstaltungsgelände sowie an diesen und dessen Einrichtungen entstehen. Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten der betreffenden Aussteller durch die eza! Service GmbH beseitigt.

eza! Service GmbH haftet nicht für Beschädigungen von Geräten und Einrichtungen von Veranstaltungsteilnehmern und/oder dessen Beauftragten, wenn auch im Einzelfall die Montage bzw. die Dekoration von eza! Service GmbH übernommen wurde. Auch für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder höherer Gewalt Störungen auftreten oder auf Anordnung der Feuerwehr bzw. der Strom-, Wasser- oder Energielieferanten die Lieferung unterbrochen wird haftet die eza! Service GmbH nicht.

Die Baurichtlinien des Veranstalters (Veranstaltungsortes) sind unbedingt einzuhalten. eza! Service GmbH und/oder der Veranstalter kann von einem Teilnehmer nicht haftbar gemacht werden, falls diesem durch diese Baurichtlinien und den damit verbundenen Vorschriften Nachteile entstehen.

Der Vertragspartner stellt eza! Service GmbH darüber hinaus mit seiner Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen (in der jeweils gültigen Fassung) ausdrücklich von jeglichen evtl. Regressansprüchen, auch Dritter, frei.

12. Standaufbau

Der Aussteller bucht mit der Anmeldung eine in den Ausschreibungsunterlagen definierte Ausstellungsfläche. Die Ausstellungsfläche beinhaltet weder Stellwände noch Bodenbeläge noch Anschlüsse jeglicher Art (z.B. Strom).

Soweit aus organisatorischen Gründen erforderlich, steht es dem Organisator, Veranstalter sowie der Ausstellungsleitung frei, dem Anmelder einen anderen Platz als den zunächst gebuchten bzw. mitgeteilten Platz zu zuweisen. Solche Änderungen des Standortes oder Hindernisse bedingt durch die Beschaffenheit der Halle, des Gebäudes oder des Geländes berechtigt nicht zum Schadensersatz oder Rücktritt vom Vertrag. Die Mietfläche wird vom Veranstalter auf dem Hallenboden eingemessen und an den Ecken markiert. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standortteilung über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Feuermelder, Verlauf der Versorgungskanäle, Lüftungssystemen usw. selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten. Die Grenzen der Mietfläche sind unbedingt einzuhalten. Die Aufbau- und Abbauzeiten der Veranstaltungen sind aus dem jeweiligen Anmeldeformular zu entnehmen.

13. Zertifikate als Zulassungsvoraussetzung

eza! Service GmbH kann Zertifikate von den Ausstellern über ihre Techniken und/oder Methoden anfordern. Diese Techniken und/oder Methoden sollten den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Zertifikate sind von einem renommierten Institut wie z. B. das Fraunhofer Institut, TÜV, Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung, DIN-Norm, sowie von vergleichbaren Instituten vorzulegen.

14. Veranstaltungsort, Veranstaltungstermin und Ausstellung von Waren/Werbung/Gewinnspiele

Der Veranstaltungsort und –termin ist dem jeweiligen Anmeldeformular zu entnehmen.

Das Ausstellen bzw. Auslegen von nicht gemeldeter und/oder nicht zugelassener Waren, insbesondere Prospekten, ist unzulässig. Ferner möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Zubereitung von Speisen, sowie der Verkauf von Speisen und Getränken grundsätzlich verboten sind.

Werbematerial (Werbeflyer, Banner, Fahnen, etc.) dürfen ausschließlich auf dem angemieteten Platz öffentlich oder aufgehängt werden. Das Aufhängen von Werbeträgern an der Außenseite eines Gebäudes (z.B. aus dem Fenster) ist verboten. Tombolas, Preisausschreiben, Quizveranstaltungen, Gewinnspiele u. ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden und müssen vom Veranstalter genehmigt werden.

15. Rücktritt, Nichtteilnahme und Kündigung

eza! Service GmbH kann vom Vertrag einseitig zurücktreten, wenn die Angaben des Ausstellers falsch waren, die Zulassungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht oder nicht mehr rechtswirksam bestehen oder wenn die Zahlungsziele um mehr als 7 Tage überschritten sind. In diesem Fall entstehen für den Aussteller Folgekosten, siehe 15. Abs. 3.

Im Falle des Rücktritts oder bei Nichtteilnahme eines Ausstellers, wenn dieser zur Veranstaltung zugelassen wurde, entstehen für diesen Folgekosten gemäß 15. Abs. 3.

Nach Erteilung der Zulassung hat der Aussteller die volle Standmiete auch dann zu entrichten, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Kann eza! Service GmbH den Stand anderweitig vergeben, weil Interessenten anfragen und insbesondere keine weiteren

Flächen mehr frei sind, so kann eza! Service GmbH je nach Situation – bedingt durch die verbleibende Zeit bis zum Messebeginn – auf bis zu 50 % der Standmiete verzichten. Die einbehaltenen 50 % der Standmiete stellen einen pauschalen Schadensersatz für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar. Auf diesen Verzicht besteht kein Rechtsanspruch von Seiten des Ausstellers. Insbesondere ist der Veranstalter nicht verpflichtet, für einen Ersatz zu sorgen. Es steht dem Aussteller frei, im Einzelfall nachzuweisen, dass dem Veranstalter ein geringerer Schaden entstanden ist.

eza! Service GmbH erstattet bei einer Absage der Veranstaltung aufgrund behördlicher Anordnung wegen der Corona Pandemie bereits gezahlte Teilnahmegebühren. Bereits angemeldete Aussteller können in diesem Fall ohne zusätzliche Kosten vom Vertrag zurücktreten.

16. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. In jedem Falle benötigt er die schriftliche Zustimmung der eza! Service GmbH.

Für jeden von der Messe-/Ausstellungsleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers fällt eine zusätzliche Ausstellungsgebühr von 150 € an. Jeder Mitaussteller ist in der Anmeldung anzugeben.

Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die Messe-/Ausstellungsleitung nicht die Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Hauptaussteller und Mitaussteller haften für sämtliche Ansprüche des Veranstalters als Gesamtschuldner.

17. Bewachung

Die allg. Bewachung der Ausstellungsfläche wird vom Veranstalter nicht übernommen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes während der Messezeiten und beim Auf- und Abbau ist der Aussteller selbst verantwortlich.

18. Öffentlich-rechtliche Bestimmungen

Der Aussteller verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen genauestens zu beachten.

19. Rettungswege, Feuerwehrbewegungszone, Hydranten

Die Rettungswege bzw. Notausgänge sind stets bis ins Freie freizuhalten, auch während der Auf- und Abbauzeiten. Die in den Brandschutzplänen des jeweiligen Veranstaltungsortes gekennzeichneten Feuerwehrbewegungszone, Rettungswege und Sicherheitszonen sowie Elektroverteilungen und Hydranten dürfen nicht durch abgestellte oder parkende Kraftfahrzeuge oder durch Lagerung von Ausstellungsgut, Bau-, und Verpackungsmaterial, o. Ä. eingeeengt werden. Sämtliche in den Hallenplänen festgelegten Ausgänge und Gänge der Hallen sind in voller Breite freizuhalten und dürfen nicht überbaut werden. Sie dienen im Notfall als Rettungswege und dürfen deshalb nicht durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeeengt werden, das gilt auch, wenn sich dieselben innerhalb eines Standes befinden. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Informationsstühle, Tische und sonstiges Mobiliar dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand von Zu- und Ausgängen bzw. Treppenraumzugängen aufgestellt werden. Brandschnitttüren (in Treppenhäuser, ins Freie und zu Fluchtwegen) dürfen zu keiner Zeit offengehalten werden (Bsp. durch Keile o. ä.). Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Feuerwehrbewegungszone, Rettungswege oder Sicherheitszonen abgestellt sind, können kostenpflichtig entfernt werden. Für dabei auftretende Sachschäden haftet die eza! Service GmbH nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

20. Feuersicherheitsbestimmungen

Sämtliche Materialien für Standabdeckungen und Dekorationszwecke müssen mindestens schwer entflammbar (B1 nach DIN 4102) sein. In Teilbereichen dürfen normalentflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind. Ein Prüfbescheid des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBT) ist auf Verlangen vorzulegen.

Der Einsatz und die Lagerung von flüssigen Brennstoffen, insbesondere von Gas, o. ä., sind in den Hallen verboten. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf o. ä. Materialien genügen i. d. R. nicht den vorgenannten Anforderungen und sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der eza! Service GmbH und der Feuerwehr.

Die Verwendung von Flugobjekten und Ballons einschließlich Luftballons ist in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der eza! Service GmbH. Sofern die Genehmigung erteilt wird, dürfen die Ballons und Luftschiffe nur mit nicht brennbaren und ungiftigen Gasen befüllt werden. Die Ballons und Luftschiffe müssen sich innerhalb der Standgrenzen befinden; die maximale Standbauhöhe und Höhe für Werbematerialien ist einzuhalten.

Verstößt ein Aussteller gegen diese Pflicht, haftet der Aussteller für alle hieraus entstehenden Schäden. Die eza! Service GmbH ist in diesem Falle berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen (auch vor Beginn der Messe).

Bei Brand oder Rauchentwicklung ist immer die Feuerwehr über die bekannte Rufnummer (112) oder über einen Druckknopf-Feuermelder zu alarmieren.

21. Sicherheitspflichten

Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Mietzeit – also vom Beginn des Standaufbaus bis zur Beendigung des Abbaus – Dritte nicht an Leib, Leben, Gesundheit oder in ihrem Eigentum verletzt werden können.

Erhält der Aussteller Informationen zu Gefahrenquellen, hat er die den Veranstalter hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Kommt der Aussteller diesen Pflichten nicht nach, ist die Messeleitung berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden. Der Aussteller stellt die eza! Service GmbH ferner von einer Inanspruchnahme für Schäden, die durch schuldhafte Pflichtverletzung entstehen oder zu entstehen drohen, frei.

Der Aussteller ist für die Brandschutz- und Sicherheitsunterweisung seines Standpersonals selbst verantwortlich, die eza! Service GmbH behält sich Kontrollen vor.

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbarer wärmebeständiger asbestfreier Unterlage zu montieren und während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen, sodass diese nicht entzündet werden können. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o. ä. angebracht werden.

22. Standsicherheit, Standbau, Standnutzung und Reinigung

Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden und der Teilnahmebedingungen der eza! Service GmbH eigenverantwortlich, Messestände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträgern sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit der Stände ist der Aussteller verantwortlich und ggf. nachweislich. Die Sicherung von Standbauten durch Abhängen von der Hallendecke ist nicht zulässig. Außerdem ist der Aussteller verpflichtet, den Stand in ansprechender und sauberer Weise zu gestalten. Die eza! Service GmbH ist berechtigt, bei nicht einwandfreier Gestaltung, Stände auf Kosten des Ausstellers dem Niveau der Halle entsprechend anzupassen, ggf. die Standbauten auch zu beseitigen. Sie behält sich außerdem vor, bei einzelnen Messen den Rahmenaufbau vorzuschreiben.

Fußböden der Hallen, Hallenwände, Hallenteile und technische Einrichtungen sowie Säulen und feste Einbauten dürfen nicht beschädigt, verschmutzt, gestrichen, tapeziert, noch in irgendeiner Weise verkleidet oder verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben, Bekleben). Hallensäulen / Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Das Verkleben von jeder Art Bodenbelag auf Bodenflächen mit Kunststoffnoppen- und Natursteinböden ist verboten; Fugen an Hallenwänden, -decken und -fußböden dürfen unter keinen Umständen durch Stemm-, Fundamentierungs- und ähnlichen Arbeiten beschädigt werden. Teppiche und andere Bodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Mietfläche hinausragen. Es darf zum fixieren nur Textilklebeband verwendet werden, das rückstandslos zu entfernen ist. Die Ausstellungsfläche muss in gleicher Form, in der sie vorgefunden wurde, hinterlassen werden. Ansonsten hat der Veranstalter das Recht, die entstanden Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.

23. Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder aus einem anderen geeigneten transparentem Material ersetzt werden. Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

Der eza! Service GmbH muss jederzeit eine Betriebsanleitung bzw. ein Nachweis zur Bedienung der Maschine, des Apparats oder Geräts vorgelegt werden können.

Die eza! Service GmbH ist berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Einschätzung durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

Das Arbeiten mit Kreissägen, Hobel- und anderen Schreinermaschinen, die Staub und Späne abgeben, ist ohne Absaugvorrichtung in den Hallen nicht zulässig.

24. Versicherung

Die Versicherung aller Ausstellungsgüter sowie aller sonstigen Geräte und Einrichtungen, aller Risiken des Transports vor, während und nach der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl usw. ist Angelegenheit des Ausstellers bzw. dessen Beauftragten.